



Merkblatt für Beiträge an Fenster in Schutzobjekten

Das Ausrichten von Beiträgen an Massnahmen an historischen Bauten soll erwünschte Massnahmen fördern.

Fenster haben sowohl an der äusseren Erscheinung eines Hauses als auch an der Wirkung seiner Innenräume einen entscheidenden Anteil. Nicht umsonst spricht man bei den Fenstern auch von den "Augen des Hauses".

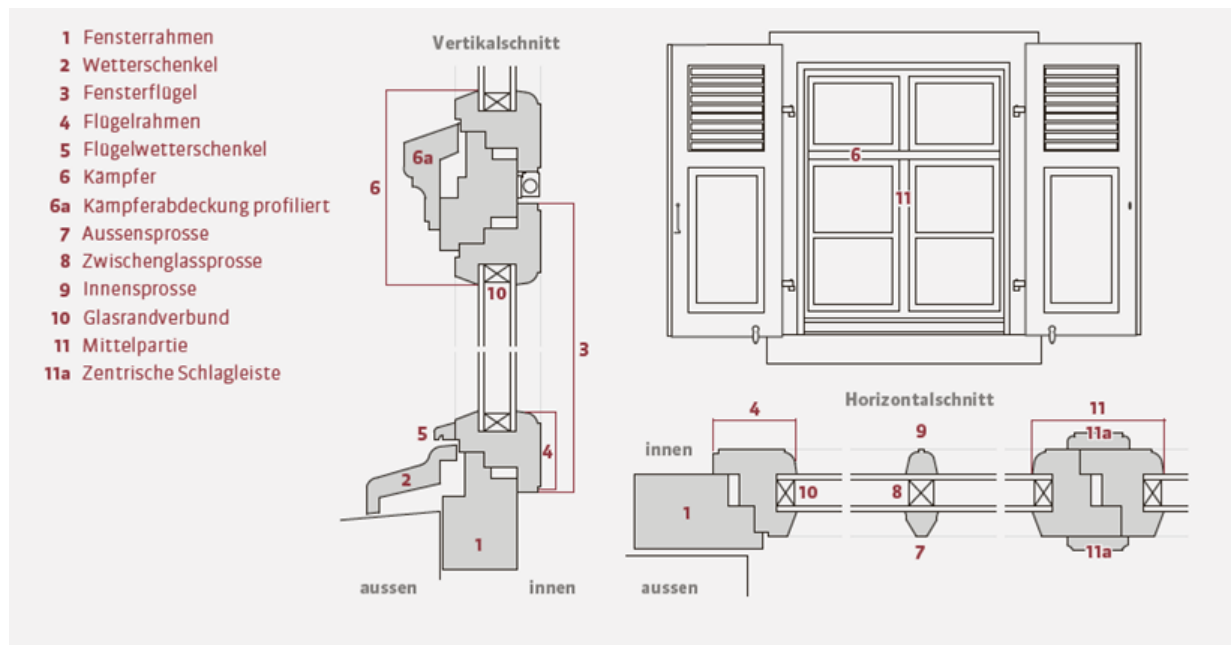
Beiträge gemäss NHG TG/RRV NHG werden an Fenster von eigentümergebunden geschützten Kulturobjekten durch das Amt für Denkmalpflege anhand der anrechenbaren Kosten und einem Beitragssatz (je nach Bedeutung des Objektes 10%, 15%, 20%) und je nach Ausführung zusätzlich durch die Abteilung Energie des Kanton Thurgau mit 10% der Investitionskosten für Fenster entrichtet. Beitragsgesuche sind vor Ausführung der Fenster mittels Formulare beim Amt für Denkmalpflege Kanton Thurgau einzureichen. Gesuche, welche nach Herstellungsbeginn eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Werden die Fenster nach der Beitragszusicherung nicht den Bedingungen entsprechend ausgeführt, werden keine Beiträge ausbezahlt. Ausführungsänderungen werden nur akzeptiert, wenn diese vor Ausführung durch das Amt für Denkmalpflege schriftlich genehmigt sind.

Beiträge sind möglich bei:	Beitrag NHG TG/RRV NHG (Amt für Denkmalpflege TG)	Beitrag Energiefonds (Abteilung Energie TG)
Reparatur und Ertüchtigung erhaltenswerter, originaler, historischer Fenster mit Einfachverglasung inkl. Verwendung von Ölfarben. Einbau von speziellen 2fach-IV-Gläsern Nach Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege	Dies stellen besonders aufwändige Massnahmen dar. Anrechenbare Kosten zu 200%.	10% der Investitionskosten, wenn energietechnisch gleichwertig wie 3-fach-Isolierverglasung
Neue Vorfenster, neue Einfachverglasung, zusätzliche Massnahmen in Ergänzung originaler historisch wertvoller Fenster, Innovationen nach Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege	Anrechenbare Kosten zu 100%	10% der Investitionskosten, wenn energietechnisch gleichwertig wie 3-fach-Isolierverglasung
<u>Bei bauhistorisch wertvoller Innenausstattung</u> Ersatz von bestehenden Fenster durch neue Holzfenster wenn eine optische/ästhetische Verbesserung gegenüber Bestand und Verbesserung für das Ortsbild erzielt wird oder die bestehenden, originalen historisch wertvollen Fenster nicht mehr repariert werden können und möglichst schlanke Rahmenprofile (in Absprache mit Amt für Denkmalpflege) eingesetzt werden (i.d.R. 2fach-Isolierverglasung, Speziallösungen) Weitere Bedingungen siehe unten	Anrechenbare Kosten zu 100%	keine Beiträge wenn 2fach-IV
<u>Ohne bauhistorische wertvolle Innenausstattung</u> Ersatz von bestehenden Fenster durch neue Holzfenster wenn eine optische/ästhetische Verbesserung gegenüber Bestand und/oder Verbesserung für das Ortsbild erzielt wird Bedingungen siehe unten	Anrechenbare Kosten zu 50%	10% der Investitionskosten wenn 3fach-Isolierverglasung und die Bedingungen (s. unten) eingehalten werden.
Ersatz von bestehenden Fenster durch neue Holzfenster wenn keine optische/ästhetische Verbesserung gegenüber Bestand (auch bei Verlust von historisch wertvollem Bestand, wenn reparierbar), oder auch wenn keine Verbesserung für das Ortsbild erzielt wird Bedingungen siehe unten	keine Beiträge möglich	10% der Investitionskosten wenn 3fach-Isolierverglasung und die Bedingungen (s. unten) eingehalten werden.

Bedingungen für den Ersatz durch neue Holzfenster

- Festmontierte aussenliegende und flügelrahmenbündige max. 25mm breite Sprossen mit Zwischenglassprossen; Empfehlung zusätzlich auch innenliegende festmontierte Sprossen
- Schlagleiste aussen aufgesetzt; Empfehlung zusätzlich auch innenliegende, aufgesetzte Schlagleiste
- Mittelpartie max. Breite 100mm
- Kämpfer max. Breite 135mm mit Profilierung
- Flügelrahmen max. Breite aussen sichtbar 30mm
- Glasleisten profiliert
- Randverbund der Verglasung auf Fensterfarbe abgestimmt
- Wetterschenkel- und Grundprofil wie Fensterfarbe
- Verwendung von Ölfarben oder langöligen Kunstharzfarben

Für Fenster in besonders wertvollen Kulturobjekten gemäss Hinweisinventar Kanton Thurgau gelten weitere Bestimmung, welche mit der zuständigen Bauberaterin/dem zuständigen Bauberater im Detail vor Ausführung abgesprochen werden müssen.



Quelle: Fenstermerkblatt Stadt Winterthur